

Anordnung des Verwaltungsamts
Betr.: Grundregel für die Anerkennung von Gemüsesaaten 1935

Som 15. Mai 1935.

europäischen Schiffen nach Europa. Die europäische Wirtschaft verwandelte sie in Fertigsfabrikate und sandte sie auf europäischen Schiffen wieder zurück in alle Welt.

Dieser Zustand ist seit dem Klingen an den Fronten des Krieges zu Ende. Er ist unüberwindlich vergangen. Seitdem schwarze Regimenter auf europäischen Boden den Weltkrieg entfesselt haben, begibt das Abendland die Hände wieder das Blut. Die selbständige Entscheidung seiner Dinge entfällt seiner Hand.

Das zu erkennen, ist entscheidend! Europa ist zum letzten Male Kampfplatz um seiner selbst. Auf allen Böldern des Abendlandes lastet der Schatten eines gemeinsamen Schicksals und zugleich einer gemeinsamen Mission.

Konferierte Rosen

In Kalifornien hat sich das Konferieren von Rosenzweigen zu einer neuen Industrie entwickelt. Der Strauch wird auf die richtige Länge zugeschnitten, so daß er gut in die vorgegebene Blende paßt.

Ob man der amerikanischen Räte glauben kann?

machtpolitische Hegemonie aufzurichten gedenkt, wird es zum Bundesgenossen der gegen Europa aufstehenden Welt. Die Neuordnung des Abendlandes wird nur dann Sinn und Gestalt erlangen, wenn es in kürzester Frist gelingt, an Stelle des Vornachimpfes die raffischen, politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der europäischen Völker so im Rahmen Europas in Einklang zu bringen.

Es ist eine Erkenntnis aus dem Jahrtausend europäischen Ringens, daß nur ein starkes Deutschland Europa den Frieden zu geben in der Lage ist. Nur ein germanisches Deutschland ist und war stets Bollwerk gegen fremde Völkermordung.

Der russische Imperialismus aber hat heute ein klares Ziel: die bolschewistische Weltrevolution und damit die Vernichtung Europas.

Schon einmal hat Europa dem Ansturm mongolischer und mohammedanischer Völker standgehalten. Das Germanentum wurde zum heldenhaften Verteidiger der abendländischen Kultur. Erneut wird Deutschland als Mittel- und Grenzland des Kontinents zum Schirmherr der abendländischen Welt.

Daß Europa in letzter Stunde sich auf sich selbst besinnen wird, ist uns gewiß. Denn die Mäde der aufstrebenden Völker sind bereits auf jenen Mann gerichtet, der inmitten Europas aufgestanden ist und bewiesen hat, daß er die Kraft besitzt, die Zukunft zu weisern.

Auf Grund der Verordnung über Saatgut vom 28. März 1934 (RGBl. I S. 248) wird die nachfolgende Grundregel für die Anerkennung der Gemüsesaaten 1935 erlassen.

Die Anerkennung von Gemüsesaaten bezweckt:

- 1. Die inländische Erzeugung sortenreiner, hochwertiger Gemüsesaaten zu fördern und den Absatz einheimischer und bewährter Gemüsesaaten zu heben.
2. Dem Gemüseanbauer beim Bezug von Saatgut erhöhte Wirkkosten für Sortenreife, Reinheit und gute Keimfähigkeit zu bieten.

Die Anerkennung erfolgt durch den Reichsnährstand (zuständige Landesbauernschaft). Sie wird nur durchgeführt bei denjenigen Firmen, die in der Jückerliste des Reichsnährstandes der gartenbaulichen Pflanzensüchter geführt werden.

- 1. Die Anmeldung zur Anerkennung erfolgt bei den zuständigen Landesbauernschaften.
2. Die Anerkennung kann ausgestellt werden für sämtliche Gemüsesorten und -sorten, welche nachweislich einer mehrjährigen (mindestens dreijährigen) züchterischen Bearbeitung im eigenen Betriebe des Züchters unterworfen gewesen sind.

Es werden anerkannt:
1. Hochzuchten.
2. Originalsaaten.
3. Stammsaaten.

Die Anerkennung als Originalsaaten kann erst erfolgen, wenn bei der betreffenden Gemüsesorte die Voraussetzungen gegeben sind. Sonderbestimmungen hierüber werden alljährlich erlassen.

Die Anerkennung als Stammsaaten kann nur Sorten in Betracht, deren Ursprungsjahr bekannt ist. Sind mehrere Züchtungen der gleichen Sorte vorhanden, so wird der ältesten Züchtung die Bezeichnung „Original“ zugeprochen.

Die Anerkennung als Stammsaaten können solche Sorten in Betracht, die sich bereits im Handel befinden, aber keinen nachweislichen Ursprungsjahr haben.

Die Anerkennung als Originalsaaten legt den Nachweis einer mindestens zweijährigen amtlichen Prüfung voraus. Die Anerkennung als Originalsaaten kann nur für den Züchter erfolgen.

Die Anerkennung als Stammsaaten können solche Sorten in Betracht, die sich bereits im Handel befinden, aber keinen nachweislichen Ursprungsjahr haben.

Die Anerkennung als Originalsaaten legt den Nachweis einer mindestens zweijährigen amtlichen Prüfung voraus. Die Anerkennung als Originalsaaten kann nur für den Züchter erfolgen.

Die Anerkennung als Stammsaaten können solche Sorten in Betracht, die sich bereits im Handel befinden, aber keinen nachweislichen Ursprungsjahr haben.

Die Anerkennung als Originalsaaten legt den Nachweis einer mindestens zweijährigen amtlichen Prüfung voraus. Die Anerkennung als Originalsaaten kann nur für den Züchter erfolgen.

Die Anerkennung als Stammsaaten können solche Sorten in Betracht, die sich bereits im Handel befinden, aber keinen nachweislichen Ursprungsjahr haben.

Die Anerkennung als Originalsaaten legt den Nachweis einer mindestens zweijährigen amtlichen Prüfung voraus. Die Anerkennung als Originalsaaten kann nur für den Züchter erfolgen.

Die Anerkennung als Stammsaaten können solche Sorten in Betracht, die sich bereits im Handel befinden, aber keinen nachweislichen Ursprungsjahr haben.

Die Anerkennung als Originalsaaten legt den Nachweis einer mindestens zweijährigen amtlichen Prüfung voraus. Die Anerkennung als Originalsaaten kann nur für den Züchter erfolgen.

Die Anerkennung als Stammsaaten können solche Sorten in Betracht, die sich bereits im Handel befinden, aber keinen nachweislichen Ursprungsjahr haben.

Die Anerkennung als Originalsaaten legt den Nachweis einer mindestens zweijährigen amtlichen Prüfung voraus. Die Anerkennung als Originalsaaten kann nur für den Züchter erfolgen.

Die Anerkennung als Stammsaaten können solche Sorten in Betracht, die sich bereits im Handel befinden, aber keinen nachweislichen Ursprungsjahr haben.

Die Anerkennung als Originalsaaten legt den Nachweis einer mindestens zweijährigen amtlichen Prüfung voraus. Die Anerkennung als Originalsaaten kann nur für den Züchter erfolgen.

Die Anerkennung als Stammsaaten können solche Sorten in Betracht, die sich bereits im Handel befinden, aber keinen nachweislichen Ursprungsjahr haben.

Die Anerkennung als Originalsaaten legt den Nachweis einer mindestens zweijährigen amtlichen Prüfung voraus. Die Anerkennung als Originalsaaten kann nur für den Züchter erfolgen.

Die Anerkennung als Stammsaaten können solche Sorten in Betracht, die sich bereits im Handel befinden, aber keinen nachweislichen Ursprungsjahr haben.

Die Anerkennung als Originalsaaten legt den Nachweis einer mindestens zweijährigen amtlichen Prüfung voraus. Die Anerkennung als Originalsaaten kann nur für den Züchter erfolgen.

Die Anerkennung als Stammsaaten können solche Sorten in Betracht, die sich bereits im Handel befinden, aber keinen nachweislichen Ursprungsjahr haben.

Die Anerkennung als Originalsaaten legt den Nachweis einer mindestens zweijährigen amtlichen Prüfung voraus. Die Anerkennung als Originalsaaten kann nur für den Züchter erfolgen.

Es steht dem Züchter frei, in anderen Wirtschaften vertrieben zu lassen. Alle Vermehrungsverträge müssen auf dem Reichsnährstand der gartenbaulichen Pflanzensüchter vorgezeichneten Vertragsformulare gezeichnet werden.

Der Züchter oder Anbauer hat sofort nach Fertigstellung des Verkaufsauftrages von jeder selbst anerkannten Gemüsesaate ein vorchriftsmäßig gezeichnetes Muster dieses Saatgutes in dauerhafter Verpackung an die zuständige Landesbauernschaft einzufügen.

Der Samen wird auf Reinheit und Keimfähigkeit untersucht. Als Verkaufsproben sind einzufügen: Bei Erbsen und Bohnen 500 Gramm.

Bei Erbsen und Bohnen 500 Gramm. Mangold, roten Rüben, Spinat und Samen ähnlichen Gewächses 100 Gramm.

Bei besonders wertvollen Sämereien wird auf Antrag ein Teil nach der Untersuchung zurückgegeben. Der Probedenkung ist die nachstehende Bescheinigung beizufügen:

Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, daß das beiliegende Muster dem fertig gedruckten und gereinigten, selbst anerkannten Aufwuchs der Sorte ...

Für die Bescheinigung wird eine Gebühr von 1,25 RM je angefangenen 1/4 ha, mindestens aber 5,- RM erhoben. Bei mehrmaligen Bescheinigungen betragen die Gebühren 1,75 RM je angefangenen 1/4 ha, mindestens jedoch 10,- RM.

Beschwerden über das Ergebnis der Anerkennung sind innerhalb acht Tagen einzureichen. Als Stützung gilt das Bescheinigungsdokument des Bescheidenden.

Angebot und Verkauf von anerkannten Gemüsesaaten müssen in jedem Falle unter genauer Bescheinigung der Sorte erfolgen. Jede werblich-reklamierende oder irreführende Reklame hat zu unterbleiben.

Jeder Samenzüchter muß Entensamen und Weizen von anerkannten Saaten einwandfrei nachweisen können.

Wird anerkanntes Saatgut als solches in Waggons, Lastwagen oder als Stützung geliefert, so muß es mit der Blende des Reichsnährstandes zum Verkauf gelangen.

Blendenangaben mit dem vorgezeichneten Stempel und Blenden sind bei den zuständigen Landesbauernschaften anzufordern. Ist der Inhalt einer Saatenanerkennungsbefreiung im Falle von Samen, so brauchen nur Stempelbelegen bezogen werden.

Erfolgt die Lieferung von kleinen Mengen anerkannter Saatgutes in Säen, so hat der Verkäufer durch eine vom Reichsnährstand vorgezeichnete Siegelmarke zu erfolgen. Die Siegelmarke sind bei der zuständigen Landesbauernschaft zu beziehen.

Berücksichtigungen jeglicher Art dürfen nur die genauen Bescheinigungen enthalten, mit denen die Sorte auf dem Anerkennungsdokument geführt wird. Dabei ist anzugeben, ob das Saatgut als „Hochzucht“, „Originalsaat“ oder „Stammsaat“ anerkannt ist.

Endgültige Verkäufe von anerkannten Gemüsesaatgut dürfen erst abgeschlossen werden, wenn die Lieferung darf erst erfolgen, wenn die endgültige Anerkennung ausgeprochen ist.

Verkauf und Lieferung hat zu den vom Reichsnährstand der gartenbaulichen Pflanzensüchter herausgegebenen allgemeinen und besonderen Lieferungsbedingungen zu erfolgen. Die Vereinbarung anderer Bedingungen ist unzulässig.

Dem Verwaltungsamte des Reichsnährstandes bleibt ausschließlich vorbehalten:

1. Regelung des Absatzes von anerkanntem Saatgut nach dem Ausland und Ausstellung der nötigen Bescheinigungen. Behördlich vorgezeichnete Bescheinigungen werden dadurch nicht berührt.

2. Verhandlungen über alle mit dem Anerkennungsverfahren zusammenhängenden Fragen mit anderen Dienststellen und Behörden im In- und Ausland.

3. Bestimmungen dieser Grundregel oder ihrer Anlagen abzuändern und die Termine festzulegen, von denen ab eine Änderung in Kraft tritt.

4. Endgültige Entscheidung in allen Zweifels- und Grenzfällen, die sich bei der Anwendung dieser Grundregel ergeben.

Wer die Grundregel mißbräucht oder ihr zumiderhandelt, hat die Aufhebung ausgeprochenener Anerkennungen zu gewärtigen. Ferner kann seine Wirtschaft von der Liste der Anerkennungsgebiete gestrichen werden.

Werden in Strafsachen oder schriftlichen Angelegenheiten einzelnen Sorten Eigenschaften ausgesprochen, die sich auf Grund amtlicher Berichte einwandfrei nicht nachweisen lassen, so kann das Verwaltungsamte des Reichsnährstandes etwa ausgeprobenen Anerkennungen aufheben; es kann darüber hinaus auch die Sorte streichen.

Abgesehen von obigen Maßnahmen können noch Ordnungsgewalt bis zu 10 000 RM für jeden Fall der Zuwiderhandlung verhängt werden.

Eine Haftung des Reichsnährstandes für Schaden aus der Saaten- und Abkennung ist ausgeschlossen.

Die Grundregel tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Berlin, den 15. Bonnemond (Mai) 1935.

Der Reichsnährstandsführer, Verwaltungsamte, J. A.: Dr. Krohn.

Mahnung an alle Gurkenanbauer

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft teilt mit, daß bei einem Anbau im Ansohm des Jahres 1934 für einen Teil der Gurkenente kein Absatz zu finden sein wird.

Der Vorsitzende weist ferner darauf hin, daß die Größe 3 bei Salzgurken (15 cm und darüber) vornehmlich auf Sommerfrüchten bei der Uebernahme durch die Verarbeitungsbetriebe stehen wird.

Die Verarbeitungsbetriebe sind ersucht, die Größe 3 Gurken der Größe 3 möglichst gering gehalten wird.

Markenpfefferminze und Markeneibisch

Der Verbandsgemeinschaft des Reichsnährstandes hat kürzlich beschlossen, das Verbandszeichen auch für Pfefferminze und Eibischwurzeln einzuführen und zwar für unverarbeitungsfähige Ware.

Die Bedingungen für die Herstellung von Markenpfefferminze und Markeneibisch sind in den diesbezüglichen Einheitsbestimmungen festgelegt. Diese Druckchrift kann von den zuständigen Landesbauernschaften angefordert werden.

Die Ausarbeitung weiterer Einheitsbestimmungen für andere Flächenmäßig und volkswirtschaftlich wichtige Heil- und Gewürzpflanzen ist in Aussicht genommen.

Um das Wissen und die Pflege des Anbaues von Heil- und Gewürzpflanzen zu fördern, hat der Reichsnährstand nunmehr sorgfältig ausgearbeitete Einheitsflugblätter herausgegeben.

Es handelt sich um folgende Flugblätter: 1. Richtlinien zum Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen.

2. Anbau von Pfefferminze. 3. Anbau von Eibisch. 4. Anbau von Majoran. 5. Anbau von Baldrian. 6. Anbau von Kamille. 7. Anbau von Senf. 8. Anbau von Fenchel. 9. Erziehung und Aufzucht von Heil- und Gewürzpflanzen.

Da immer wieder gefragt wird, an welchen Pflanzen wir einen großen Bedarf haben, wird ganz besonders auf den Anbau von Kamille, Fenchel und Baldrian aufmerksam gemacht.

Nähere Auskünfte über Einzelheiten des Anbaues von Heil- und Gewürzpflanzen erteilt der Reichsnährstand Deutscher Arzneipflanzenanbauer, Berlin SW 11, Dehouer Straße 14, der auch eine Trogenvermittlungstelle für seine Mitglieder unterhält.

Anschriftenänderung: Die Anschrift der Hauptschriftleitung unserer Zeitung lautet nicht mehr Berlin SW 11, Hafensplatz 4, sondern Berlin SW 61, Yorckstraße 71. Die neue Fernrufnummer ist F 6, 4406